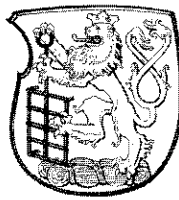


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 34/2010
27. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße	2
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Clausenstraße	7
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße	10
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2011	14
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	17
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	21
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	27
• Erste Zahlung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	29
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	32
• Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010	34
• 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	38
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts"	40

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen.
- (2) Für die Kanalanschlussbeiträge für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.
- (2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 3 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald
 1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
 2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
 3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 6 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010
I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor